

Laufende Nr. / Jahrgang	Erscheinungsdatum	Seitenzahl	Aktenzeichen
05.2019	03.06.2019	1-31	1020

Herausgeber: Präsidium der Hochschule Augsburg

Postanschrift:

Hochschule Augsburg
An der Hochschule 1
86161 Augsburg
E-Mail: info@hs-augsburg.de

Das Amtsblatt der Hochschule Augsburg ist im Internet abrufbar unter
www.hs-augsburg.de/Service/Amtsblatt

Inhaltsverzeichnis:

- 1. Satzung über Zulassungszahlen an der Hochschule Augsburg im Wintersemester 2019/2020 und im Sommersemester 2020 vom 14. Mai 2019**
- 2. Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Interaktive Mediensysteme an der Hochschule Augsburg vom 14. Mai 2019**
- 3. Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Business Informations Systems an der Hochschule Augsburg vom 14. Mai 2019**
- 4. Studien- und Prüfungsordnung für das Studienmodul Business Analysis and Modelling an der Hochschule Augsburg vom 14. Mai 2019**
- 5. Studien- und Prüfungsordnung für das Studienmodul IT Management an der Hochschule Augsburg vom 14. Mai 2019**
- 6. Studien- und Prüfungsordnung für das Studienmodul Business Application Management an der Hochschule Augsburg vom 14. Mai 2019**
- 7. Evaluationsordnung der Hochschule Augsburg, Stand 16. Mai 2019**

**Satzung über Zulassungszahlen an der
Hochschule für angewandte Wissenschaften Augsburg im Wintersemester 2019/2020
und im Sommersemester 2020
vom 14. Mai 2019**

Aufgrund des Art. 3 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulzulassung in Bayern (Bayerisches Hochschulzulassungsgesetz – BayHZG) vom 9. Mai 2007 (GVBl. S. 320, BayRS 2210-8-2-WFK), zuletzt geändert durch § 3 des Gesetzes vom 10. Juli 2018 (GVBl. S. 533), erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften Augsburg im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst folgende Satzung:

**§ 1
Zulassungszahlen**

- (1) An der Hochschule für angewandte Wissenschaften Augsburg werden in den nachfolgend aufgeführten Bachelorstudiengängen die Zahlen der im Wintersemester 2019/2020 und im Sommersemester 2020 aufzunehmenden Studienanfängerinnen und Studienanfänger (1. Fachsemester) wie folgt festgesetzt:

Studiengang	Lehr- einheit	1. Fachsemeste r WS 2019/20	1. Fachseme ster SS 2020
Betriebswirtschaft	W	110	
International Management	W	110	
Internationales Wirtschaftsingenieurwesen	E	73	
Elektrotechnik	E	74	
Mechatronik	E	73	
Informatik	I	61	
Wirtschaftsinformatik	I	61	
Technische Informatik	I	36	
Maschinenbau	MV	93	51
Umwelt- und Verfahrenstechnik	MV	66	
Energieeffizientes Planen und Bauen	A+B	62	
Bauingenieurwesen	A+B	62	
Soziale Arbeit	AGN	37	

- (2) An der Hochschule für angewandte Wissenschaften Augsburg werden in den nachfolgend aufgeführten Bachelorstudiengängen die Zahlen der im Wintersemester 2019/2020 und im Sommersemester 2020 aufzunehmenden Bewerberinnen und Bewerber für ein höheres Fachsemester wie folgt festgesetzt:

Studiengang	Lehr- einheit	2.	3.	4.	2.	3.	4.
		Fach- semester WS	Fach- semester WS	Fach- Semester WS	Fach- semester SS	Fach- semester SS	Fach- Semester SS
		2019/20	2019/20	2019/20	2020	2020	2020
Betriebswirtschaft	W		97		103		91
International Management	W		89		99		80
Maschinenbau	MV	48	83	43	88	46	78
Umwelt- und Verfahrenstechnik	MV		54	48	60		
Elektrotechnik	E				69		
Mechatronik	E				64		
International Wirtschaftsingenieurwesen	E				67		
Bauingenieurwesen	A+B				58		
Informatik	I				57		
Wirtschaftsinformatik	I				59		
Technische Informatik					31		
Soziale Arbeit	AGN		30		33		30

- (3) An der Hochschule für angewandte Wissenschaften Augsburg werden in den nachfolgend aufgeführten Masterstudiengängen die Zahlen der im Wintersemester 2019/2020 und im Sommersemester 2020 aufzunehmenden Bewerberinnen und Bewerber für das erste Fachsemester wie folgt festgesetzt:

Studiengang	Lehr- einheit	1.	1.
		Fachsemeste r WS 2019/20	Fachseme ster SS 2020
Steuern- und Rechnungslegung	W	9	9
Energieeffizientes Design	A+B	8	10

- (4) Eine Zulassung in das erste oder ein höheres Fachsemester ist in allen von der Hochschule für angewandte Wissenschaften Augsburg angebotenen Studiengängen nur möglich, falls das jeweilige Fachsemester geführt wird.

§ 2

Zulassung für ein höheres Fachsemester

- (1) Soweit für höhere Fachsemester Zulassungszahlen in § 1 Abs. 2 festgesetzt sind, werden Bewerberinnen und Bewerber für diese Fachsemester in dem Umfang aufgenommen, in dem die Zahl der im entsprechenden Fachsemester eingeschriebenen Studierenden die jeweils festgesetzte Zulassungszahl unterschreitet.
- (2) In den in § 1 Abs. 2 genannten Bachelorstudiengängen findet eine Zulassung für höhere Fachsemester auch bei Unterschreitung der für das jeweilige Fachsemester festgesetzten Zulassungszahl abweichend von Abs. 1 nicht statt, wenn die Gesamtzahl der den Fachsemestern mit Zulassungsbeschränkungen zuzuordnenden Studierenden des betreffenden Studiengangs die Summe der für diesen Studiengang festgesetzten Zulassungszahlen erreicht oder überschreitet.

- (3) Für die Zurechnung zu einem bestimmten Fachsemester ist nicht die Zahl der nachgewiesenen Semester, sondern der tatsächliche Stand des Studiums maßgebend.

§ 3

Inkrafttreten

¹Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²Sie tritt mit Ablauf des 30. September 2020 außer Kraft. **Abkürzungsverzeichnis für die Lehreinheiten (Fakultäten)**

W	Wirtschaft
I	Informatik
MV	Maschinenbau und Verfahrenstechnik
A+B	Architektur und Bauwesen
E	Elektrotechnik
AGN	Angewandte Geistes- und Naturwissenschaften

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule für angewandte Wissenschaften Augsburg vom 14. Mai 2019 und der Genehmigung des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst vom 04. April 2019.

Augsburg, den 20. Mai 2019

Prof. Dr. Gordon T. Rohrmair
Präsident

Die Satzung wurde am 20. Mai 2019 an der Hochschule niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 20. Mai 2019 durch Aushang in der Hochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 20. Mai 2019.

**Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang
Interaktive Mediensysteme
an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Augsburg
vom
14. Mai 2019**

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 43 Abs. 5 Satz 2, Art. 58 Abs. 1 Satz 1, Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai.2006, BayRS 2210-1-1-WFK, erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften Augsburg, im Weiteren Hochschule Augsburg genannt, folgende Satzung:

§ 1

Zweck der Studien- und Prüfungsordnung

(1) Diese Studien- und Prüfungsordnung dient der Ausfüllung und Ergänzung der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen (RaPO) vom 17. Oktober 2001 (BayRS 2210-4-1-4-1-WFK) und der Allgemeinen Prüfungsordnung der Allgemeinen Prüfungsordnung (APO) der Hochschule für angewandte Wissenschaften Augsburg vom 12. Februar 2019 in den jeweils geltenden Fassungen.

(2) Diese Studien- und Prüfungsordnung bildet auch die rechtliche Grundlage für mögliche Kooperationen mit in- und ausländischen Partnerhochschulen im Rahmen des Masterstudiengangs Interaktive Mediensysteme.

§ 2

Studienziele

(1) ¹Das Masterstudium im Studiengang Interaktive Mediensysteme hat das Ziel, Absolventen von Medien-Informatik- und Kommunikationsdesignstudiengängen oder vergleichbaren Studiengängen für eine herausgehobene Tätigkeit in Entwicklung, Projektierung und Betrieb von interaktiven, auf Medien basierenden Systemen zu qualifizieren. ²Das Studium fördert den Umgang mit komplexen multimedialen Fragestellungen und befähigt zu systemorientierter Realisierung von gleichzeitig gestalterisch-künstlerischen und informationstechnischen Konzepten.

(2) ¹Der Schwerpunkt der Inhalte zielt auf die gründliche Vertiefung des methodischen Rüstzeugs und auf den Erwerb von praxisorientiertem Spezialwissen. ²Darüber hinaus werden selbständiges Arbeiten und fachübergreifendes Denken besonders gefördert.

(3) Neben der gestalterischen, technischen und wissenschaftlichen Weiterqualifikation wird auch der zunehmenden Bedeutung betriebswirtschaftlicher, organisatorischer und sprachlicher Fachkenntnisse, der Teamarbeit und der Menschenführung Rechnung getragen.

§ 3

Regelstudienzeit, Aufbau des Studiums

(1) ¹Das Studium wird als Vollzeitstudium angeboten. ²Die Regelstudienzeit beträgt drei Studiensemester.

(2) Die Zuordnung der Module zu den Studiensemestern, die Definition der fachlichen Inhalte der Module im Einzelnen und deren Gliederung, der Umfang der mit den Modulen assoziierten Semesterwochenstunden bzw. Creditpoints (CPs), sowie die Vorgabe von Regeln für die Möglichkeit einer Auswahl unter den angebotenen Wahl- und Wahlpflichtmodulen erfolgt in einem Studienplan (§ 6).

(3) ¹Die Studierenden wählen unter den angebotenen Möglichkeiten eine Spezialisierungsrichtung für das in Anlage 1 definierte Modul 1 „Masterprojekt“. ²Entsprechend der technisch-wissenschaftlichen Entwicklung können die angebotenen Spezialisierungsrichtungen durch andere ersetzt oder um weitere ergänzt werden. ³Die einzelnen Spezialisierungsrichtungen werden nur bei ausreichender Teilnehmerzahl angeboten.

(4) ¹Studienleistungen, die an kooperierenden Hochschulen erbracht wurden, können angerechnet werden. ²Im Voraus festgelegte Anrechnungsmodalitäten sind verbindlich. ³Vor Aufnahme eines Auslandsstudiums ist das Einverständnis der zuständigen Prüfungskommission einzuholen.

§ 4

Qualifikation für das Studium, Zulassung, Nachqualifikation

(1) Qualifikationsvoraussetzungen für die Zulassung zum Masterstudiengang Interaktive Mediensysteme sind:

1. ein an einer deutschen Hochschule mit überdurchschnittlichem Erfolg abgeschlossenes Hochschulstudium mit mindestens 210 ECTS-Punkten in einem fachverwandten Studiengang. Dazu zählen die Studiengänge Interaktive Medien, Informatik, Medieninformatik, Medien- und Kommunikationsdesign sowie vergleichbare Studiengänge mit einem deutlichen Bezug zu digitalen Medien. Bewerber mit Hochschulabschlüssen in fachfremden Studiengängen können berücksichtigt werden, wenn sie eine einschlägige Berufserfahrung im Bereich „Neue Medien“ vorweisen können. Der Hochschulabschluss kann auch an einer ausländischen Hochschule erworben worden sein.
2. ein Motivationsschreiben, das der Bewerbung beizufügen ist.
3. eine bestandene Eignungsfeststellung der Fakultät Gestaltung; diese wird in Form einer mündlichen/praktischen Prüfung durchgeführt, deren Ablauf, Termine, Dauer und Form die Prüfungskommission allgemein festlegt. Gegenstand der Prüfung ist die Feststellung besonderer gestalterischer und künstlerischer Kompetenzen sowie ausreichender Informatikkenntnisse.

(2) ¹Bewerber, die einen Abschluss gemäß Ziff. 1 mit weniger als 210 CPs, aber mindestens 180 CPs erworben haben, können zur Eignungsprüfung zugelassen werden. ²Nach bestandener Eignungsprüfung haben sie die Differenz zu den erforderlichen 210 CPs während ihres Masterstudiums durch Nachqualifikation zu erwerben. ³Die Prüfungskommission legt fest, welche Lehrveranstaltungen der jeweilige Bewerber zur Nachqualifikation erfolgreich absolvieren muss. ⁴Die Masterprüfung ist erst bestanden, wenn die im Rahmen der Nachqualifikation zu erwerbenden CPs innerhalb der Jahresfrist gem. § 43 Abs. 5 Satz 3 BayHSchG nachgewiesen sind.

(3) ¹Studierende, die in einem oder mehreren einschlägigen Bachelor-, Master- und Diplom-Studiengängen bereits insgesamt mehr als 210 CPs erworben haben, können auf Antrag einige oder alle der über 210 CPs hinausgehenden CPs durch Notenrechnung einbringen.

(4) Über die Gleichwertigkeit von Abschlüssen und über das Vorliegen der erforderlichen Nachweise entscheidet die Prüfungskommission (§ 8).

§ 5

Module, Teilmodule und Leistungsnachweise

(1) Die Module bzw. Teilmodule, deren Stundenzahl, die Art der Lehrveranstaltungen, die Prüfungen und die studienbegleitenden Leistungsnachweise sowie die Creditpoints (CPs) sind in der Anlage zu dieser Studien- und Prüfungsordnung festgelegt, darüber hinaus gilt § 4 i. V. m. § 5 der Allgemeinen Prüfungsordnung (APO) der Hochschule für angewandte Wissenschaften Augsburg vom 12. Februar 2019 in den jeweils gültigen Fassungen.

(2) ¹Anzahl und Umfang der zu wählenden Wahlpflichtmodule werden ebenfalls in der Anlage zu dieser Studien- und Prüfungsordnung festgelegt. ²Die gewählten Module werden wie Pflichtmodule behandelt.

(3) Die Studienziele und Studieninhalte der einzelnen Module ergeben sich aus dem Studienplan.

§ 6

Studienplan

Zur Sicherstellung des Lehrangebotes und zur Information der Studenten erstellt die Fakultät einen Studienplan gem. § 8 APO.

§ 7

Studiengangkommission

(1) ¹Die Studiengangkommission setzt sich paritätisch zusammen aus Professorinnen und Professoren der Fakultäten für Gestaltung und für Informatik, die im Masterstudiengang „Interaktive Mediensysteme“ lehren. ²Dabei soll jeder der angebotenen Vertiefungsschwerpunkte maßgeblich vertreten sein.

(2) ¹Die Fakultätsräte der Fakultäten für Gestaltung und für Informatik benennen zu Beginn jeder neuen Amtsperiode ihre jeweiligen Vertreter für die Studiengangkommission des Masterstudiengangs „Interaktive Mediensysteme“. ²Der Arbeitszeitraum der Studiengangkommission des Masterstudiengangs „Interaktive Mediensysteme“ erstreckt sich dann bis zur Benennung neuer Vertreter in der darauffolgenden Wahlperiode. ³Die Studiengangkommission „Interaktive Mediensysteme“ wählt für jeden Arbeitszeitraum neu aus ihren Reihen einen Studiengangverantwortlichen, der die Aktivitäten der Kommission koordiniert und nach außen vertritt. ⁴Die Nominierung des Studiengangverantwortlichen bedarf der Bestätigung durch die Fakultätsräte der Fakultäten für Gestaltung und Informatik. Eine Wiederwahl nach Satz 1 und Satz 3 ist zulässig.

(3) ¹Die Studiengangkommission „Interaktive Mediensysteme“ koordiniert die praktische Umsetzung des Studienplanes im Einvernehmen mit den Dekanen der beteiligten Fakultäten. ²Darüber hinaus entwickelt sie die inhaltlich-fachliche Ausrichtung des Studiengangs. ³Sollte in diesem Zusammenhang Änderungsbedarf an dieser Studien- und Prüfungsordnung erkannt werden, entwickelt die Studiengangkommission „Interaktive Mediensysteme“ die notwendigen Beschlussvorlagen für die verantwortlichen Gremien.

§ 8

Prüfungskommission

¹Die Prüfungskommission besteht aus fünf hauptamtlichen Professoren der zwei beteiligten Fakultäten. ²Davon mindestens je zwei der Fakultäten für Gestaltung und für Informatik. ³Der Vorsitzende und die weiteren Kommissionsmitglieder werden von den Fakultätsräten der Fakultäten für Gestaltung und für Informatik gewählt.

§ 9

Masterarbeit

(1) Das Studium beinhaltet eine Abschlussarbeit (Masterarbeit).

(2) Die Masterarbeit (Master Thesis) wird in der Regel im dritten Studiensemester angefertigt.

- (3) Das Thema der Masterarbeit soll so beschaffen sein, dass sie bei zusammenhängender ausschließlicher Bearbeitung in der Regel in 4 Monaten abgeschlossen werden kann.
- (4) ¹Jeder Student muss seine Masterarbeit persönlich hochschulöffentlich präsentieren und erläutern. ²Die Qualität der Präsentation fließt in die Bewertung mit ein.
- (5) ¹Der theoretische Teil der Masterarbeit ist in zwei gebundenen Exemplaren und in digitaler Form abzugeben. ²Der Fakultätsrat legt die Einzelheiten fest.
- (6) Die Masterarbeit wird differenziert mit einer Nachkommastelle bewertet.
- (7) Die Masterarbeit kann mit Genehmigung der Prüfungskommission und mit Zustimmung der beteiligten Prüfer (Betreuer) in einer anderen Sprache als Deutsch verfasst werden.

§ 10

Bestehen der Masterprüfung

¹Die Masterprüfung ist bestanden, wenn in allen Pflichtmodulen der Anlage 1 und in den Spezialisierungsmodulen (Module Nr. 2, 4.1 und 4.2) ausreichende Endnoten im Umfang der dort ausgewiesenen CPs erzielt wurden. ²§ 4 Abs. 2 Satz 4 bleibt unberührt.

§ 11

Prüfungsgesamtnote

- (1) Über die bestandene Masterprüfung wird ein Zeugnis gemäß dem Muster in der Anlage zur Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule Augsburg ausgestellt.
- (2) ¹Die Prüfungsgesamtnote wird durch gewichtete Mittelung der Modulnoten bestimmt. ²Eine Modulnote errechnet sich durch gewichtete Mittelung der zugehörigen Wahlpflichtmodulnoten. ³Dabei werden die Module einschließlich der Masterarbeit gemäß den CPs der Spalte 4, Anlage gewichtet, soweit in Spalte 8 keine abweichende Regelung getroffen ist.
- (3) Die Masterprüfung ist erst bestanden, wenn in allen auf Prüfungen und endnotenbildenden studienbegleitenden Leistungsnachweisen, von denen das Bestehen der Masterprüfung abhängt, mindestens ausreichende Ergebnisse erzielt wurden.
- (4) Bringt ein Studierender oder eine Studierende in einem Modul mehr CPs ein, als für dieses Modul gefordert, so werden die jeweils besten eingebrachten Noten gewertet, sofern der oder die Studierende keinen anderslautenden Antrag stellt.

§ 12

Akademischer Grad, Abschlusszeugnis

- (1) Die Hochschule Augsburg verleiht bei erfolgreichem Abschluss des Studiengangs den akademischen Grad "Master of Arts", Kurzform: „M.A.“.
- (2) Über den erfolgreichen Abschluss des Studiums wird ein Abschlusszeugnis und über die Verleihung des akademischen Grades eine Urkunde gemäß der Muster in der Allgemeinen Prüfungsordnung (APO) der Hochschule Augsburg ausgestellt.
- (3) Im Abschlusszeugnis werden für alle Module die erzielten Bewertungen und die CPs aufgeführt.
- (4) Im Abschlusszeugnis werden der Titel der Masterarbeit und der Titel des Masterprojekts ausgewiesen.

§ 13

Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen

Die Studien- und Prüfungsordnung gilt ab dem Sommersemester 2019.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Hochschule Augsburg vom 14. Mai 2019 und der rechtsaufsichtlichen Genehmigung des Präsidenten der Hochschule Augsburg vom 20. Mai 2019

Augsburg, den 20. Mai 2019

Prof. Dr. Gordon T. Rohrmair
Präsident

Die Satzung wurde am 20. Mai 2019 in der Hochschule Augsburg niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 20. Mai 2019 durch Aushang in der Hochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 20. Mai 2019.

**Studien- und Prüfungsordnung für
den Masterstudiengang Business Information Systems
an der Hochschule für angewandte Wissenschaften
Augsburg vom 14. Mai 2019**

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 43 Abs. 6 Satz 2, Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai.2006 BayRS 2210-1-1-wFK erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften Augsburg, im weiteren Hochschule Augsburg genannt, folgende Satzung:

§ 1 Zweck der Studien- und Prüfungsordnung

¹Diese Studien- und Prüfungsordnung dient der Ausfüllung und Ergänzung der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen (RaPO) vom 17. Oktober 2001 (BayRS 2210-4-1-4-1-WFK) und der Allgemeinen Prüfungsordnung (APO) der Hochschule für angewandte Wissenschaften Augsburg vom 12. Februar 2019 in den jeweils gültigen Fassungen. ²Diese Studien- und Prüfungsordnung bildet auch die rechtliche Grundlage für mögliche Kooperationen mit in- und ausländischen Partnerhochschulen im Rahmen des Masterstudienganges Business Information Systems.

§ 2 Studienziele

¹Das Masterstudium im Studiengang Business Information Systems hat das Ziel, Absolventen der Wirtschaftsinformatik oder von vergleichbaren Studiengängen für eine herausgehobene Tätigkeit in Planung, Auswahl, Entwicklung, Projektierung und Betrieb von informationsverarbeitenden Systemen für wirtschaftliche Anwendungen zu qualifizieren. ²Das Studium fördert den Umgang mit komplexen Fragestellungen und befähigt zu systemorientierter Realisierung sowohl wirtschaftlicher als auch informationstechnischer Konzepte. ³Der Schwerpunkt der Inhalte zielt auf die gründliche Vertiefung des methodischen Rüstzeugs und auf den Erwerb von praxisorientiertem Spezialwissen. ⁴Darüber hinaus werden selbständiges Arbeiten und fachübergreifendes Denken besonders gefördert.

§ 3 Qualifikation für das Studium, Nachqualifikation

(1) ¹Qualifikationsvoraussetzungen für die Aufnahme in den Masterstudiengang Business Information Systems ist ein mit überdurchschnittlichem Erfolg (an einer deutschen Hochschule: Prüfungsgesamtnote 2,5 oder besser) abgeschlossenes Hochschulstudium mit mindestens 210 Creditpoints (CPs) im Studiengang Wirtschaftsinformatik oder in vergleichbaren Studiengängen. ²Absolventen anderer Studiengänge können durch Auflage einer studienbegleitenden Nachqualifikation, welche durch die Prüfungskommission studiengangsspezifisch zum Zeitpunkt der Zulassung festgelegt wird ebenfalls zugelassen werden; die Immatrikulation erfolgt insoweit unter Vorbehalt. ³Die Entscheidung, ob die Voraussetzungen nach Satz 1 und 2 vorliegen, obliegt der Prüfungskommission.

(2) ¹Bewerber mit einem Abschluss nach Abs. 1, die weniger als 210 CPs, aber mindestens 180 CPs nachgewiesen haben, können nach Abs. 1 zugelassen werden. ²Sie haben die zu den erforderlichen 210 CPs fehlenden Leistungspunkte innerhalb des ersten Jahres nach der Immatrikulation durch Nachqualifikation zu erwerben; die Immatrikulation erfolgt insoweit unter Vorbehalt.

(3) ¹Die Nachqualifikation unter Paragraph (2) kann durch Belegen von Wahlpflichtfächern aus dem Katalog der Fakultät Informatik für Bachelorstudiengänge oder von weiteren Wahlpflichtfächern des Masterstudiengangs erbracht werden, der Fächerkatalog wird durch die Prüfungskommission festgelegt und bei Bedarf fortgeschrieben. ²Die Masterprüfung ist im Übrigen erst bestanden, wenn die im Rahmen der Nachqualifikation (siehe Paragraph (1) Absatz 2 und Paragraph (2) zu erwerbenden Leistungspunkte in den festgesetzten Fächern nachgewiesen sind.

§ 4 Regelstudienzeit, Aufbau des Studiums

(1) ¹Das Masterstudium kann als Vollzeit- oder als Teilzeitstudium durchgeführt werden. ²Die Regelstudienzeit beträgt drei Studiensemester, die Regelstudienzeit des Teilzeitstudiums beträgt fünf Semester. ³Die Fakultät entscheidet zum Studienbeginn, welche Form angeboten wird.

(2) Alle Vorlesungen können in englischer Sprache gehalten werden.

(3) Die Zuordnung der Module und Fächer zu den Studiensemestern, die Definition der fachlichen Inhalte der Module im Einzelnen und deren Gliederung, der Umfang der mit den Modulen und Fächern assoziierten Semesterwochenstunden bzw. CPs erfolgt im Studienplan.

(4) ¹Studienleistungen, die an kooperierenden Hochschulen erbracht wurden, können bis zum Umfang von 30 CPs angerechnet werden. ²Im Voraus durch die Prüfungskommission festgelegte Anrechnungsmodalitäten sind verbindlich..

(5) Die Aufnahme eines auf das Masterstudium bezogenen Auslandsstudiums bedarf der Genehmigung durch die Prüfungskommission.

(6) Es besteht kein Anspruch darauf, dass der Masterstudiengang Business Information Systems bei nicht ausreichender Anzahl von qualifizierten Bewerberinnen und Bewerbern durchgeführt wird.

§ 5

Module, Stundenzahlen, Lehrveranstaltungen, studienbegleitende Leistungsnachweise und Prüfungen

(1) ¹Der Studiengang ist in Module untergliedert. ²Ein Modul fasst ein oder mehrere Teilmodule eines abgrenzbaren Stoffgebietes fachlich zu einer in sich geschlossenen Einheit zusammen.

(2) Die Module, ihre Stundenzahl, die Art der Lehrveranstaltungen, studienbegleitende Leistungsnachweise und Prüfungen sind in der Anlage 1 zu dieser Studien- und Prüfungsordnung festgelegt.

(3) Darüber hinaus gelten die Bestimmungen des § 4 der Allgemeinen Prüfungsordnung (APO) der Hochschule für angewandte Wissenschaften Augsburg vom 12. Februar 2019 in der jeweils aktuellen Fassung.

§ 6

Bildung von Endnoten, Prüfungsgesamtnote, Anwendung von Prüfungsbestimmungen

- (1) Über die bestandene Abschlussprüfung wird ein Abschlusszeugnis gemäß dem jeweiligen Muster in der Anlage zur Allgemeinen Prüfungsordnung (APO) der Hochschule für angewandte Wissenschaften Augsburg vom 19. Februar 2019 in der jeweils aktuellen Fassung ausgestellt.
- (2) ¹Im Abschlusszeugnis wird eine Prüfungsgesamtnote aufgeführt. ²Die Prüfungsgesamtnote wird durch gewichtete Mittelung der Modulendnoten bestimmt. ³Dabei werden die Modulendnoten gemäß der in Anlage 1, Spalte 4 ausgewiesenen CPs gewichtet.

§ 7 Prüfungskommission

- (1) Zuständig ist die Prüfungskommission für den Studiengang Wirtschaftsinformatik der Fakultät für Informatik.
- (2) ¹Der Prüfungskommission obliegt die Durchführung des Verfahrens nach § 3. ²Sie setzt dazu eine Zulassungskommission ein, die aus mindestens drei hauptamtlichen Professorinnen oder Professoren der Fakultät für Informatik besteht, deren Tätigkeitsschwerpunkt in der Wirtschaftsinformatik liegt.

§ 8 Studienplan

- (3) ¹Die Fakultät für Informatik erstellt zur Sicherstellung der Studierbarkeit des Studiengangs sowie des Lehrangebots einen Studienplan, der die notwendigen Regelungen enthält und nicht Teil der Studienordnung ist. ²Darüber hinaus gelten die Bestimmungen des § 8 der Allgemeinen Prüfungsordnung (APO) der Hochschule für angewandte Wissenschaften Augsburg vom 12. Februar 2019 in der jeweils aktuellen Fassung.

§ 9

Masterarbeit

- (1) Das Studium beinhaltet eine Abschlussarbeit (Masterarbeit).
- (2) ¹Die Masterarbeit (Master Thesis) wird in der Regel im zweiten bzw. dritten Studiensemester angefertigt. ²Sie kann angemeldet werden, wenn im bisherigen Studienverlauf eine Mindestanzahl von 25 CPs erzielt wurde. ³Die im Rahmen einer erforderlichen Nachqualifikation erworbenen Leistungspunkte bleiben in diesem Zusammenhang außer Betracht.
- (3) Die Masterarbeit soll zeigen, dass die Studierenden in der Lage sind ein Problem aus dem Bereich der Wirtschaftsinformatik selbständig auf wissenschaftlicher Grundlage zu bearbeiten.
- (4) Das Thema der Masterarbeit soll so beschaffen sein, dass sie bei zusammenhängender ausschließlicher Bearbeitung in der Regel in 6 Monaten abgeschlossen werden kann.
- (5) ¹Die Masterarbeit ist in der Regel persönlich hochschulöffentlich zu präsentieren und zu erläutern. ²Das Ergebnis der Präsentation fließt in die Bewertung der Masterarbeit mit ein.

(6) ¹Die Masterarbeit ist in zwei gebundenen Exemplaren und in digitaler Form abzugeben. ²Die Prüfungskommission legt die Einzelheiten fest.

(7) Die Masterarbeit wird differenziert mit einer Nachkommastelle bewertet.

(8) Die Masterarbeit kann mit Genehmigung der zuständigen Prüfungskommission und mit Zustimmung der beteiligten Prüfer (Betreuer) in einer anderen Sprache als Deutsch verfasst werden.

(9) Im Übrigen finden die die Abschlussarbeit betreffenden Regelungen der Rahmenprüfung (RaPO) für die Fachhochschulen vom 17. Oktober 2001 und der Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule für angewandte Wissenschaften Augsburg vom 12. Februar 2019 in den jeweils aktuellen Fassungen entsprechende Anwendung.

§ 10 Bestehen der Masterprüfung

¹Die Masterprüfung ist bestanden, wenn in allen auf Prüfungen oder auf studienbegleitenden Leistungsnachweisen beruhenden Endnoten sowie in der Masterarbeit mindestens die Note „ausreichend“ erzielt wurde.. ²§ 3 Abs. 3 bleibt unberührt.

§ 11 Akademischer Grad, Abschlusszeugnis

(1) Die Hochschule Augsburg verleiht bei erfolgreichem Abschluss des Studiengangs den akademischen Grad „Master of Science“, Kurzform: "M.Sc.".

(2) Über den erfolgreichen Abschluss des Studiums wird ein Abschlusszeugnis und über die Verleihung des akademischen Grades eine Urkunde gemäß der Muster in der Allgemeinen Prüfungsordnung (APO) der Hochschule für angewandte Wissenschaften Augsburg vom 12. Februar 2019 in der jeweils aktuellen Fassung ausgestellt.

(3) Im Abschlusszeugnis werden für alle Module die erzielten Bewertungen und die Leistungspunkte aufgeführt.

(4) Im Abschlusszeugnis wird der Titel der Masterarbeit ausgewiesen.

§ 12 Inkrafttreten

Die Studien- und Prüfungsordnung gilt für Studierende, die ihr Studium ab dem Wintersemester 2019/20 aufnehmen.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Hochschule Augsburg vom 14. Mai 2019 und der Genehmigung des Präsidenten der Hochschule Augsburg vom 20. Mai 2019.

Augsburg, 20. Mai 2019

Prof. Dr. Gordon T. Rohrmair
Präsident

Die Satzung wurde am 20. Mai 2019 in der Hochschule niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 20. Mai 2019 durch Aushang an der Hochschule bekanntgegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 20. Mai 2019.

**Studien- und Prüfungsordnung für
das Studienmodul Business
Analysis and Modelling an der
Hochschule für angewandte
Wissenschaften Augsburg
vom 14. Mai 2019**

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1, Art. 61 Abs. 2 des Bayerischen Hochschulgesetzes, erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften Augsburg (im Weiteren: Hochschule Augsburg) folgende Satzung:

**§ 1
Studienziele**

¹Das Studienmodul Business Analysis and Modelling hat das Ziel, Studentinnen und Studenten des Masterstudiengangs Business Information Systems in der Entwicklung ihrer fachlichen Kompetenzen zu fördern und ihr Profil zu schärfen. ²Dabei sollen die Teilnehmer durch die umfangreiche Vermittlung von praktischen und wissensbasierten Anteilen in die Lage versetzt werden, Unternehmensprozesse zu analysieren, zu modellieren, zu optimieren, zu automatisieren und deren Performance kontinuierlich zu messen und zu verbessern. ³Hierzu werden vertiefte methodische Kenntnisse anhand aktueller Fragestellungen vermittelt. ⁴Die erfolgreiche Teilnahme am Studienmodul wird durch ein Zertifikat und ein Zeugnis bescheinigt.

**§ 2
Qualifikation für das Studienmodul, Zulassung**

Qualifikationsvoraussetzungen für die Teilnahme am Studienmodul Business Analysis and Modelling ist die Einschreibung in den Masterstudiengang Business Information Systems an der Hochschule Augsburg.

**§ 3
Aufbau des Studiums**

Das Studienmodul Business Analysis and Modelling wird studienbegleitend von der Fakultät für Informatik angeboten.

**§ 4
Module und Stundenzahlen**

- (1) Das Studienmodul Business Analysis and Modelling ist auf die Dauer von drei Semestern angelegt, während derer insgesamt 50 ECTS-Punkte aus denen in Anlage 1 aufgeführten Modulen zu erbringen sind.
- (2) Ein ECTS-Punkt entspricht einem Arbeitsaufwand von wenigstens 25 und von höchstens 30 Arbeitsstunden.
- (3) Genaue Festlegungen sind dem Modulhandbuch zu entnehmen.
- (4) ¹Es gibt keine vorgeschriebene Regelstudienzeit für das Studienmodul. ²Es wird jedoch empfohlen drei Semester für den Erwerb des Zertifikats und des Zeugnisses einzuplanen.
- (5) Spätestens bei Beendigung des Studiums müssen alle Nachweise vorgelegt werden, um das Zertifikat und das Zeugnis zu erhalten.

(6) Ein Anspruch darauf, dass die Lehrveranstaltungen bei nicht ausreichender Teilnehmeranzahl durchgeführt werden, besteht nicht.

§ 5 Prüfungsgesamtnote

¹Es wird eine Prüfungsgesamtnote gebildet. ²Bei der Ermittlung der Prüfungsgesamtnote werden alle Endnoten mit einer Gewichtung gemäß Anlage 1, Spalte 7 der Satzung gewichtet.

§ 6 Prüfungskommission

Zuständige Prüfungskommission ist die Prüfungskommission des Masterstudiengangs Business Information Systems an der Hochschule Augsburg.

§ 7 Studienplan

¹Die Fakultät für Informatik der Hochschule Augsburg erstellt zur Sicherstellung eines Lehrangebots einen Studienplan, der nicht Teil der Studienordnung ist. ²Der Studienplan ergibt sich aus dem Studienplan des Masterstudiengangs Business Information Systems, sowie dem Modulangebot der Fakultät für Informatik.

§ 8 Anrechnung von Studienleistungen, Bestehen der Prüfung

(1) ¹Wird ein Modul ganz oder teilweise durch das Pflichtangebot des grundständigen Studiums abgedeckt, so sind diese Fächer im grundständigen Studium zu belegen und abzulegen. ²Die Prüfungsleistung wird im Rahmen der Notenanrechnung übernommen.

(2) ¹Die Prüfung ist bestanden, wenn in den Prüfungen der Anlage 1 mindestens folgende ECTS in den jeweiligen Modulen erworben wurden:

- Modul B – Business Analysis and Modelling
 - B1 Business Analysis - 5 ECTS
 - B2 Digital Business Models - 5 ECTS

- Modul E – Vertiefung Business Analysis and Modelling - 15 ECTS
Zugeordnet sind Wahlpflichtveranstaltungen zu schwerpunktspezifischen Themen, z.B. Business Process Modelling and Execution, Enterprise Architecture, Data Science, Anwendungen der künstlichen Intelligenz, Digital Biz Implementation - Go to Market, Digital Innovation Thinking, Mustererkennung und maschinelles Lernen, Usability Engineering

- Modul M – Masterarbeit - 25 ECTS

²Die Zuordnung der Wahlpflichtveranstaltungen zu den Modulen ist als beispielhaft zu verstehen und kann bei Bedarf angepasst werden. ³Sie wird im Studienplan verbindlich bekanntgegeben.

⁴Alle Wahlpflichtveranstaltungen können nur einmal angerechnet werden.

(3) ¹Die Anrechnung des Moduls M – Masterarbeit ist nur möglich sofern die Aufgabenstellung dem Themengebiet Business Analysis and Modelling zuzuordnen ist. ²Die Prüfungskommission entscheidet über die thematische Zuordnung bei Anmeldung der Masterarbeit. ³Auf Antrag kann die thematische Zuordnung einmalig erneut überprüft werden.

(4) ¹Die Prüfungskommission kann auf Antrag nicht im Studienplan zugewiesene themenverwandte Fächer anerkennen. ²Die Entscheidung obliegt allein der Prüfungskommission. ³Ein Recht auf mögliche Anerkennung besteht nicht.

§ 9 Zertifikat, Zeugnis

Die Hochschule Augsburg stellt den Teilnehmern und Teilnehmerinnen ein Zertifikat und ein Zeugnis nach den Mustern in Anlage 2 und Anlage 3 aus, nachdem die Prüfungen in dem in § 8 genannten Umfang bestanden sind.

§ 10 Anwendung von Prüfungsbestimmungen

Soweit sich aus der Satzung nichts Gegenteiliges ergibt, gelten die Vorschriften der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen in Bayern vom 17.10.2001, GVBl. S. 686, sowie der Allgemeinen Prüfungsordnung der Fachhochschule Augsburg vom 1. August 2007 in den jeweils gültigen Fassungen.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tage ihrer Bekanntgabe in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Hochschule für angewandte Wissenschaften Augsburg vom 14. Mai 2019 und der Genehmigung des Präsidenten der Hochschule für angewandte Wissenschaften Augsburg vom 20. Mai 2019.

Augsburg, den 20. Mai 2019

Prof. Dr. Gordon. T. Rohrmair
Präsident

Die Satzung wurde am 20. Mai 2019 in der Hochschule niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 20. Mai 2019 durch Aushang an der Hochschule bekanntgegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 20. Mai 2019.

**Studien- und Prüfungsordnung für
das Studienmodul IT Management an
der Hochschule für angewandte
Wissenschaften Augsburg
vom 14. Mai 2019**

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1, Art. 61 Abs. 2 des Bayerischen Hochschulgesetzes, erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften Augsburg (im Weiteren: Hochschule Augsburg) folgende Satzung:

§ 1
Studienziele

¹Das Studienmodul IT Management hat das Ziel, Studentinnen und Studenten des Masterstudiengangs Business Information Systems in der Entwicklung ihrer fachlichen Kompetenzen zu fördern und ihr Profil zu schärfen. ²Dabei sollen die Teilnehmer durch die umfangreiche Vermittlung von praktischen und wissensbasierten Anteilen in die Lage versetzt werden, Management-Aktivitäten und Verantwortung im Umfeld der IT zu übernehmen. ³Hierzu werden vertiefte methodische Kenntnisse anhand aktueller Fragestellungen vermittelt. ⁴Die erfolgreiche Teilnahme am Studienmodul wird durch ein Zertifikat und ein Zeugnis bescheinigt.

§ 2
Qualifikation für das Studienmodul, Zulassung

Qualifikationsvoraussetzungen für die Teilnahme am Studienmodul IT Management ist die Einschreibung in den Masterstudiengang Business Information Systems an der Hochschule Augsburg.

§ 3
Aufbau des Studiums

Das Studienmodul IT Management wird studienbegleitend von der Fakultät für Informatik angeboten.

§ 4
Module und Stundenzahlen

- (7) Das Studienmodul IT Management ist auf die Dauer von drei Semestern angelegt, während derer insgesamt 50 ECTS-Punkte aus denen in Anlage 1 aufgeführten Modulen zu erbringen sind.
- (8) Ein ECTS-Punkt entspricht einem Arbeitsaufwand von wenigstens 25 und von höchstens 30 Arbeitsstunden.
- (9) Genaue Festlegungen sind dem Modulhandbuch zu entnehmen.
- (10) ¹Es gibt keine vorgeschriebene Regelstudienzeit für das Studienmodul. ²Es wird jedoch empfohlen drei Semester für den Erwerb des Zertifikats und des Zeugnisses einzuplanen.
- (11) Spätestens bei Beendigung des Studiums müssen alle Nachweise vorgelegt werden, um das Zertifikat und das Zeugnis zu erhalten.
- (12) Ein Anspruch darauf, dass die Lehrveranstaltungen bei nicht ausreichender Teilnehmeranzahl durchgeführt werden, besteht nicht.

§ 5 Prüfungsgesamtnote

¹Es wird eine Prüfungsgesamtnote gebildet. ²Bei der Ermittlung der Prüfungsgesamtnote werden alle Endnoten mit einer Gewichtung gemäß Anlage 1, Spalte 7 der Satzung gewichtet.

§ 6 Prüfungskommission

Zuständige Prüfungskommission ist die Prüfungskommission des Masterstudiengangs Business Information Systems an der Hochschule Augsburg.

§ 7 Studienplan

¹Die Fakultät für Informatik der Hochschule Augsburg erstellt zur Sicherstellung eines Lehrangebots einen Studienplan, der nicht Teil der Studienordnung ist. ²Der Studienplan ergibt sich aus dem Studienplan des Masterstudiengangs Business Information Systems, sowie dem Modulangebot der Fakultät für Informatik.

§ 8 Anrechnung von Studienleistungen, Bestehen der Prüfung

(5) ¹Wird ein Modul ganz oder teilweise durch das Pflichtangebot des grundständigen Studiums abgedeckt, so sind diese Fächer im grundständigen Studium zu belegen und abzulegen. ²Die Prüfungsleistung wird im Rahmen der Notenanrechnung übernommen.

(6) ¹Die Prüfung ist bestanden, wenn in den Prüfungen der Anlage 1 mindestens folgende ECTS in den jeweiligen Modulen erworben wurden:

- Modul D – IT Management
 - D1 IT Project- and Service Management - 5 ECTS
 - D2 Strategic IT Management - 5 ECTS

- Modul E – Vertiefung IT Management - 15 ECTS
 - Zugeordnet sind Wahlpflichtveranstaltungen zu schwerpunktspezifischen Themen, z.B. Corporate Planning, General Management, Agiles IT Projektmanagement, Software Projektmanagement, Chancen- & Risikomanagement in Digitalisierten Wertschöpfungsnetzen, Führungsmanagement, Personalführung

- Modul M – Masterarbeit - 25 ECTS

²Die Zuordnung der Wahlpflichtveranstaltungen zu den Modulen ist als beispielhaft zu verstehen und kann bei Bedarf angepasst werden. ³Sie wird im Studienplan verbindlich bekanntgegeben.

⁴Alle Wahlpflichtveranstaltungen können nur einmal angerechnet werden.

(7) ¹Die Anrechnung des Moduls M – Masterarbeit ist nur möglich sofern die Aufgabenstellung dem Themengebiet IT Management zuzuordnen ist. ²Die

Prüfungskommission entscheidet über die thematische Zuordnung bei Anmeldung der Masterarbeit. ³Auf Antrag kann die thematische Zuordnung einmalig erneut überprüft werden.

(8) ¹Die Prüfungskommission kann auf Antrag nicht im Studienplan zugewiesene themenverwandte Fächer anerkennen. ²Die Entscheidung obliegt allein der Prüfungskommission. ³Ein Recht auf mögliche Anerkennung besteht nicht.

§ 9 Zertifikat, Zeugnis

Die Hochschule Augsburg stellt den Teilnehmern und Teilnehmerinnen ein Zertifikat und ein Zeugnis nach den Mustern in Anlage 2 und Anlage 3 aus, nachdem die Prüfungen in dem in § 8 genannten Umfang bestanden sind.

§ 10 Anwendung von Prüfungsbestimmungen

Soweit sich aus der Satzung nichts Gegenteiliges ergibt, gelten die Vorschriften der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen in Bayern vom 17.10.2001, GVBl. S. 686, sowie der Allgemeinen Prüfungsordnung der Fachhochschule Augsburg vom 1. August 2007 in den jeweils gültigen Fassungen.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tage ihrer Bekanntgabe in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Hochschule für angewandte Wissenschaften Augsburg vom 14. Mai 2019 und der Genehmigung des Präsidenten der Hochschule für angewandte Wissenschaften Augsburg vom 14. Mai 2019.

Augsburg, den 20. Mai 2019

Prof. Dr. Gordon. T. Rohrmair
Präsident

Die Satzung wurde am 20. Mai 2019 in der Hochschule niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 20. Mai 2019 durch Anschlag an der Hochschule bekanntgegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 20. Mai 2019.

**Studien- und Prüfungsordnung für
das Studienmodul Business
Application Management an der
Hochschule für angewandte
Wissenschaften Augsburg
vom 20. Mai 2019**

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1, Art. 61 Abs. 2 des Bayerischen Hochschulgesetzes, erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften Augsburg (im Weiteren: Hochschule Augsburg) folgende Satzung:

**§ 1
Studienziele**

¹Das Studienmodul Business Application Management hat das Ziel, Studentinnen und Studenten des Masterstudiengangs Business Information Systems in der Entwicklung ihrer fachlichen Kompetenzen zu fördern und ihr Profil zu schärfen. ²Dabei sollen die Teilnehmer durch die umfangreiche Vermittlung von praktischen und wissensbasierten Anteilen in die Lage versetzt werden, Entwicklungs- und Managementaufgaben im Umfeld der IT zu übernehmen. ³Hierzu werden vertiefte methodische Kenntnisse anhand aktueller Fragestellungen vermittelt. ⁴Die erfolgreiche Teilnahme am Studienmodul wird durch ein Zertifikat und ein Zeugnis bescheinigt.

**§ 2
Qualifikation für das Studienmodul, Zulassung**

Qualifikationsvoraussetzungen für die Teilnahme am Studienmodul Business Application Management ist die Einschreibung in den Masterstudiengang Business Information Systems an der Hochschule Augsburg.

**§ 3
Aufbau des Studiums**

Das Studienmodul Business Application Management wird studienbegleitend von der Fakultät für Informatik angeboten.

**§ 4
Module und Stundenzahlen**

- (13) Das Studienmodul Business Application Management ist auf die Dauer von drei Semestern angelegt, während derer insgesamt 50 ECTS-Punkte aus denen in Anlage 1 aufgeführten Modulen zu erbringen sind.
- (14) Ein ECTS-Punkt entspricht einem Arbeitsaufwand von wenigstens 25 und von höchstens 30 Arbeitsstunden.
- (15) Genaue Festlegungen sind dem Modulhandbuch zu entnehmen.
- (16) ¹Es gibt keine vorgeschriebene Regelstudienzeit für das Studienmodul. ²Es wird jedoch empfohlen drei Semester für den Erwerb des Zertifikats und des Zeugnisses einzuplanen.
- (17) Spätestens bei Beendigung des Studiums müssen alle Nachweise vorgelegt werden, um das Zertifikat und das Zeugnis zu erhalten.
- (18) Ein Anspruch darauf, dass die Lehrveranstaltungen bei nicht ausreichender Teilnehmeranzahl durchgeführt werden, besteht nicht.

§ 5 Prüfungsgesamtnote

¹Es wird eine Prüfungsgesamtnote gebildet. ²Bei der Ermittlung der Prüfungsgesamtnote werden alle Endnoten mit einer Gewichtung gemäß Anlage 1, Spalte 7 der Satzung gewichtet.

§ 6 Prüfungskommission

Zuständige Prüfungskommission ist die Prüfungskommission des Masterstudiengangs Business Information Systems an der Hochschule Augsburg.

§ 7 Studienplan

¹Die Fakultät für Informatik der Hochschule Augsburg erstellt zur Sicherstellung eines Lehrangebots einen Studienplan, der nicht Teil der Studienordnung ist. ²Der Studienplan ergibt sich aus dem Studienplan des Masterstudiengangs Business Information Systems, sowie dem Modulangebot der Fakultät für Informatik.

§ 8 Anrechnung von Studienleistungen, Bestehen der Prüfung

(9) ¹Wird ein Modul ganz oder teilweise durch das Pflichtangebot des grundständigen Studiums abgedeckt, so sind diese Fächer im grundständigen Studium zu belegen und abzulegen. ²Die Prüfungsleistung wird im Rahmen der Notenrechnung übernommen.

(10) ¹Die Prüfung ist bestanden, wenn in den Prüfungen der Anlage 1 mindestens folgende ECTS in den jeweiligen Modulen erworben wurden:

- | | | |
|--|---|---------|
| <input type="checkbox"/> Modul C – Business Application Management | | |
| C1 Operative Systems | - | 5 ECTS |
| D2 Analytic Systems | - | 5 ECTS |
|
 | | |
| <input type="checkbox"/> Modul E – Vertiefung Business Application Management | - | 15 ECTS |
| Zugeordnet sind Wahlpflichtveranstaltungen zu schwerpunktspezifischen Themen, z.B. Object Oriented Software Development of Business, Business Process Application Programming, Agile Webanwendungen mit Python, Database Systems – Extended, JavaScript, Single-page applications with TypeScript and Angular, Web-Entwicklung mit Node.js, Web-Technologies | | |
| <input type="checkbox"/> Modul M – Masterarbeit | - | 25 ECTS |

²Die Zuordnung der Wahlpflichtveranstaltungen zu den Modulen ist als beispielhaft zu verstehen und kann bei Bedarf angepasst werden. ³Sie wird im Studienplan verbindlich bekanntgegeben.

⁴Alle Wahlpflichtveranstaltungen können nur einmal angerechnet werden.

(11) ¹Die Anrechnung des Moduls M – Masterarbeit ist nur möglich sofern die Aufgabenstellung dem Themengebiet Business Application Management zuzuordnen ist. ²Die

Prüfungskommission entscheidet über die thematische Zuordnung bei Anmeldung der Masterarbeit. ³Auf Antrag kann die thematische Zuordnung einmalig erneut überprüft werden.

- (12) ¹Die Prüfungskommission kann auf Antrag nicht im Studienplan zugewiesene themenverwandte Fächer anerkennen. ²Die Entscheidung obliegt allein der Prüfungskommission. ³Ein Recht auf mögliche Anerkennung besteht nicht.

§ 9 Zertifikat, Zeugnis

Die Hochschule Augsburg stellt den Teilnehmern und Teilnehmerinnen ein Zertifikat und ein Zeugnis nach den Mustern in Anlage 2 und Anlage 3 aus, nachdem die Prüfungen in dem in § 8 genannten Umfang bestanden sind.

§ 10 Anwendung von Prüfungsbestimmungen

Soweit sich aus der Satzung nichts Gegenteiliges ergibt, gelten die Vorschriften der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen in Bayern vom 17.10.2001, GVBl. S. 686, sowie der Allgemeinen Prüfungsordnung der Fachhochschule Augsburg vom 1. August 2007 in den jeweils gültigen Fassungen.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tage ihrer Bekanntgabe in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Hochschule für angewandte Wissenschaften Augsburg vom 14. Mai 2019 und der Genehmigung des Präsidenten der Hochschule für angewandte Wissenschaften Augsburg vom 20. Mai 2019.

Augsburg, den 20. Mai 2019

Prof. Dr. Gordon. T. Rohrmair
Präsident

Die Satzung wurde am 20. Mai 2019 in der Hochschule niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 20. Mai 2019 durch Aushang an der Hochschule bekanntgegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 20. Mai 2019.

Evaluationsordnung der Hochschule Augsburg

Stand: 16.Mai 2019

Aufgrund von Art. 10, Art. 13 Abs. 1 Satz 2 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl. S. 245 ff. BayRS 2210-1-1-WFK), zuletzt geändert durch § 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2018 (GVBl. S. 533), erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften Augsburg (im Weiteren: Hochschule Augsburg) folgende Evaluationsordnung:

Erster Teil Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Rechtsgrundlage, Ziel und Zweck der Evaluation

¹Gemäß Art. 10 Abs. 2 BayHSchG i.V.m. § 18 Abs. 1 und 3 BayStudAkkV entwickelt die Hochschule Augsburg ein System zur Sicherung der Qualität ihrer Arbeit. ²Mit der Evaluation wird ein wichtiges Instrument bereitgestellt, um die Qualität der Lehre sicherzustellen und weiterzuentwickeln. ³Die Evaluation umfasst alle Leistungsbereiche der Hochschule, die für Studium und Lehre unmittelbar relevant sind. ⁴In diesem Sinne bilden regelmäßige Evaluationsverfahren, die v.a. die Sicht der Studierenden einbinden, eine der wichtigen Grundlagen für (Re-)Akkreditierungen.

§ 2 Geltungsbereich

(1) Diese Ordnung regelt empirische Evaluationen im Bereich Studium und Lehre.

(2) Die Verfahren gem. Abs. 1 setzen sich aus folgenden Erhebungen zusammen:

1. Regelmäßige studentische Lehrveranstaltungsevaluation gem. Art. 10 Abs. 3 i.V.m. Art. 30 Abs. 2 Nr. 2 BayHSchG,
2. Evaluation von Studiengängen/Fakultäten mittels Studierendenbefragungen,
3. Regelmäßige hochschulsystemtypische externe Befragungen, z.B. Rankings,
4. Absolventenbefragungen,
5. Anlassbezogene interne und externe Befragungen.

§ 3 Zuständigkeiten

(1) ¹Das Präsidium ist gem. Art. 20 Abs. 2 BayHSchG verantwortlich für die Aufstellung von Grundsätzen für die Evaluierung und Qualitätssicherung. ²Es trägt die grundsätzliche Verantwortung im Rahmen des Qualitätsmanagementsystems sowie für die regelmäßige Durchführung der in § 2 Abs. 2 genannten Evaluationen, sofern nicht in dieser Ordnung hinsichtlich bestimmter Evaluationen anderes bestimmt ist. ³Im Falle anlassbezogener, hochschulweiter Befragungen bestimmt das Präsidium abhängig vom Gegenstand dieser Befragung zu deren Durchführung eine dafür geeignete Stelle, in der Regel das Referat Strategie und Qualitätsmanagement.

(2) ¹Die Fakultäten evaluieren vor allem fakultäts-, studiengangs- und lehrveranstaltungsbezogen. ²Nach Art. 30 Abs. 2 Nr. 2 BayHSchG ist der/die Studiendekan/in verantwortlich für diese Evaluation der Lehre.

(3) ¹Das Referat Strategie und Qualitätsmanagement im Ressort Studium und Lehre unterstützt die Fakultäten bei der Durchführung der in § 2 Abs. 2 Nr. 1, 2 und 5 genannten Evaluationen und führt darüber hinaus hochschulweite Befragungen gem. § 2 Abs. 2 Nr. 3, 4 und 5 durch. ²In den Fällen, in denen sich die Hochschule Augsburg an externen Befragungen beteiligt, erfolgt die Durchführung in Abstimmung mit den daran beteiligten Einrichtungen.

- (4) Alle Mitglieder der Hochschule Augsburg wirken bei der Qualitätssicherung von Studium und Lehre und der Durchführung empirischer Evaluationen aktiv mit.

Zweiter Teil

Arten empirischer Evaluation

I. Regelhafte studentische Lehrveranstaltungsevaluationen

§ 4 Ziele und Inhalte

- (1) ¹Die studentischen Lehrveranstaltungsevaluationen zielen auf die Qualitätssicherung und -entwicklung der einzelnen Lehrveranstaltungen ab. ²Sie dienen in personenbezogener Form ausschließlich der Rückmeldung von Stärken und Schwächen der Lehre an die jeweilige Lehrperson sowie als Anregung für die Weiterentwicklung der eigenen Lehre; ³sie sollen den Diskurs über die Qualität einzelner Lehrveranstaltungen zwischen Studierenden und Lehrperson fördern. ⁴In aggregierter Form können sie in erweiterte Auswertungen einfließen. ⁵Eine Berücksichtigung dieser Evaluationsergebnisse durch das Präsidium und die Fakultätsleitungen in Leistungsbeurteilungen oder Entscheidungen über einmalige oder wiederkehrende Leistungszulagen findet nicht statt.
- (2) ¹Durch die studentische Lehrveranstaltungsevaluation werden gem. Art. 10 Abs. 3 Satz 1 BayHSchG vor allem Art und Weise der Darbietung des Lehrstoffs aus Sicht der Studierenden erfragt und für die jeweilige Lehrperson transparent gemacht. ²Die Befragung der Studierenden in schriftlichen Befragungen hat anonym zu erfolgen. ³Eine Auskunftspflicht der Studierenden besteht nicht.
- (3) Um die Lehrenden bei der Beurteilung Ihrer Lehre zu unterstützen, werden durch das Referat für Strategie und Qualitätsmanagement - auf Wunsch und nur für deren eigene Verwendung – Auswertungen im Zeitverlauf und/oder mit adäquaten statistischen Vergleichswerten zur Verfügung gestellt.

§ 5 Form und Ablauf

- (1) ¹Die Evaluationsverfahren sind grundsätzlich in ihrer Form frei wählbar. ²Evaluationsformen sind schriftliche Befragungen (Paper & Pencil-, Online- oder Hybridevaluation) sowie mündliche Lehrgespräche zwischen Lehrenden und Studierenden. ³Im Falle einer schriftlichen Befragung sind die wesentlichen Evaluationsergebnisse in einem Feedbackgespräch mit den befragten Studierenden zu erörtern. ⁴In allen Fällen geht dem/der Studiendekan/in eine kurze Dokumentation über das damit verbundene Feedbackgespräch zu.
- (2) ¹Die Studiendekane und -dekaninnen tragen die allgemeine Verantwortung für die studentischen Lehrveranstaltungsevaluationen und deren regelmäßige Durchführung durch die jeweilige Lehrperson oder das Referat Strategie und Qualitätsmanagement. ²Die studentische Vertretung der jeweiligen Fakultät kann in Organisation und Durchführung einbezogen werden.
- (3) ¹Auf Wunsch der Studierendenvertretung führt der/die Studiendekan/in einmal jährlich ein Gespräch über die Evaluierung der Lehrveranstaltungen der Fakultät mit dieser durch. ²Gegenstand können die Evaluationspraxis der Fakultät sowie wesentliche Erkenntnisse sein.
- (4) Das Referat Strategie und Qualitätsmanagement unterstützt die Studiendekane und -dekaninnen beratend und mit benötigten Fragebögen, insbesondere technisch bei der Durchführung und Auswertung der studentischen Lehrveranstaltungsevaluation per Fragebogenerhebung.

§ 6 Auswahl und Zeitpunkt

- (1) In einem Zeitraum von zwei Jahren sollen alle gemäß Modulhandbuch regelmäßig stattfindenden Lehrveranstaltungen einer Fakultät mindestens ein Mal evaluiert werden.
- (2) ¹Idealerweise wird die Befragung nach zwei Dritteln der Lehrveranstaltung durchgeführt. ²Grundsätzlich ist der er Zeitpunkt jedoch frei wählbar und wird von dem/r betreffenden Studiendekan/in in Absprache mit der jeweiligen Lehrperson festgelegt und soll so gewählt werden, dass das Feedbackgespräch nach § 7 Abs. 3 noch im laufenden Semester möglich ist.

§ 7 Umgang mit Daten und Ergebnissen

- (1) ¹Die erhobenen Evaluationsdaten sind im Falle schriftlicher Befragungen möglichst umgehend nach deren Erhebung dem Referat für Strategie und Qualitätsmanagement zukommen zu lassen, sofern dieses nicht bereits selbst mittels Online-Befragung die Evaluation durchgeführt hat. ²Das Referat für Strategie und Qualitätsmanagement stellt die Ergebnisse von Fakultäts- und Studiengangsbefragungen den Studiendekanen zu. ³Diesen obliegt es, Dekane/Dekaninnen und Studiengangsverantwortliche in geeigneter Weise zu unterrichten und ihnen die relevanten aggregierten und anonymisierten Ergebnisse weiterzuleiten.
- (2) ¹Die Lehrperson erhält ihre Ergebnisse schnellstmöglich nach Abschluss ihrer Lehrveranstaltungsevaluation. ²Wo statistisch und datenschutzrechtlich möglich, wird auf Wunsch der Lehrperson vom Referat für Strategie und Qualitätsmanagement zusätzlich ein Vergleichswert zu ähnlichen Veranstaltungen integriert. ³Dieser ist nur in der Auswertung für die einzelne Lehrperson enthalten, nicht in der für die Studiendekane und -dekaninnen oder die Studierenden erstellten Ergebnisdarstellung und soll dabei helfen, eigene Stärken und Schwächen gem. § 4 Abs. 1 für sich zu analysieren.
- (3) Die Lehrperson soll die Ergebnisse der Lehrveranstaltungsevaluation zeitnah den jeweils befragten Studierenden persönlich vorstellen, diese in konstruktiver Art und Weise mit ihnen besprechen sowie Maßnahmen zur Weiterentwicklung diskutieren (Feedbackgespräch).
- (4) ¹Der/Die Studiendekan/in erhält die Ergebnisse studentischer Lehrveranstaltungsevaluationen in personenbezogener Form, aber ohne integrierte Vergleichswerte. ²Auf Wunsch des/der Studiendekans/-dekanin und/oder der Lehrperson erfolgt ein Gespräch zwischen beiden über die Ergebnisse der Lehrveranstaltungsevaluation. ³Der/Die Studiendekan/in soll dabei im Wesentlichen unterstützend und beratend wirken sowie auf Wunsch Hinweise zur didaktischen Weiterentwicklung geben.
- (5) ¹Der/Die Studiendekan/in fasst die Ergebnisse aller Lehrveranstaltungsevaluationen mündlich in aggregierter und nicht-personenbezogener Form für ein jährliches Lehrberichtsgespräch im Sinne des Art. 30 Abs. 2 Nr. 4 BayHSchG zusammen. ²Auf Wunsch kann ihn/sie dabei das Referat für Strategie und Qualitätsmanagement mit entsprechenden Auswertungen unterstützen.
- (6) ¹Im Fall von Lehrim- und -exporten gehen die Ergebnisse dem Studiendekan bzw. der Studiendekanin zu, aus dessen Fakultät der Lehrende stammt. ²Auf Anforderung der importierenden Fakultät gehen auch dem Studiendekan bzw. der Studiendekanin der importierenden Fakultät die Ergebnisse zu.
- (7) ¹Digitale Daten der Lehrveranstaltungsevaluation werden im Referat Strategie und Qualitätsmanagement nach spätestens fünf Jahren gelöscht. ²Weitere digitale und analoge Daten (versandte Auswertungen, ausgefüllte Fragebögen, ggf. Rohdatenexporte etc.) sind von den Personen im Besitz solcher Daten eigenverantwortlich ebenfalls nach Ablauf von spätestens fünf Jahren zu löschen, sofern sie personenbezogene Daten Dritter enthalten.

II. Hochschulweite Befragungen im Rahmen des Qualitätsmanagementsystems

II.1 Absolventenbefragungen

§ 8 Ziele und Inhalte

- (1) Inhalte der Befragung sind insbesondere eine rückblickende Bewertung auf das Studium und die darin erworbenen Kompetenzen sowie eine adäquate Abbildung der ersten beruflichen Stationen mit Blick auf Verbleib und Karrierepfade.
- (2) Das ermöglicht der Hochschule insgesamt sowie ihren einzelnen Fakultäten und Studiengängen, das jeweilige Studienangebot sowie damit verbundene Service- und Beratungsangebote zu verbessern.

§ 9 Ablauf und Form

- (1) ¹Eine Absolventenbefragung wird mind. alle 5 Jahre durchgeführt. ²Die Entscheidung über und die Verantwortlichkeit für die insbesondere regelmäßige Durchführung einer Absolventenbefragung bemisst sich nach § 3 Abs. 1 dieser Ordnung, wobei vom Präsidium die betroffenen Fakultätsleitungen und Studiendekane/-dekaninnen zu hören sind. ³In der Regel erfolgt die Befragung in Form einer empirischen Evaluation. ⁴Die Hochschule Augsburg kann dazu geeignete externe Inventare nutzen, z.B. die bayerische Absolventenstudie (BAS) des Bayerischen Staatsinstituts für Hochschulforschung und Hochschulplanung (IHF).
- (2) ¹In Studiengängen mit geringer Grundgesamtheit (max. 15 Absolventen im definierten Zeitraum der Erhebung) können geeignete Verfahren als Alternative, z.B. mündliche Absolventengespräche genutzt werden. ²In diesem Fall ist die Durchführung der Evaluation zuvor mit dem Referat Strategie und Qualitätsmanagement abzustimmen.

§ 10 Umgang mit Daten und Ergebnissen

- (1) ¹Das Referat für Strategie und Qualitätsmanagement lässt die hochschulweiten Ergebnisse der Absolventenstudien dem Präsidium zukommen. ²Alle weiteren Mitglieder der Hochschule können wesentliche Ergebnisse in aggregierter und anonymisierter Form einsehen. ³Eine zusammengefasste Präsentation wesentlicher Ergebnisse vor Hochschulorganen ist auf Wunsch möglich. ⁴Im Fokus sollen dabei Fragestellungen stehen, die die Hochschule Augsburg als Ganzes betreffen.
- (2) Fakultäts- und studiengangsbezogene Ergebnisse lässt das Referat Strategie und Qualitätsmanagement den jeweils verantwortlichen Personen zukommen, d.h. Dekanen/Dekaninnen und Studiendekanen/-dekaninnen für die gesamte Fakultät und ihre Studiengänge, Studiengangsverantwortlichen für ihren jeweiligen Studiengang.
- (3) ¹Die Ergebnisse sollen an geeigneter Stelle diskutiert werden, um zu einer Weiterentwicklung von Studium und Lehre beitragen zu können. ²Die aus den Evaluationsergebnissen abgeleiteten Vorschläge und Maßnahmen sind schriftlich, z.B. im Rahmen von Sitzungsprotokollen, zu dokumentieren.
- (4) ¹Die studiengangsbezogenen Ergebnisse von Absolventenbefragungen sowie die Diskussion und Dokumentation derselben durch die Fakultät sind eine der Grundlagen interner (Re)Akkreditierung. ²Im Rahmen des Qualitätsmanagements wird außerdem empfohlen, diese Daten frühzeitig zu analysieren.
- (5) Sofern die Daten personenbezogene Daten Dritter enthalten, sind digitale und analoge Daten (versandte Auswertungen, ausgefüllte Fragebögen, ggf. Rohdatenexporte etc.) von den Personen im Besitz solcher Daten eigenverantwortlich spätestens nach Ablauf von 10 Jahren zu löschen.

II.2 Evaluation von Studiengängen/Fakultäten mittels Studierendenbefragungen

§ 11 Ziele und Inhalte

- (1) ¹Die Fakultäten evaluieren systematisch ihre Studiengänge. ²Dies kann durch Befragung einzelner Studiengänge nach Semestern geschehen oder durch die gleichzeitige Befragung aller Studiengänge einer Fakultät. ³In jedem Fall ist darauf zu achten, dass das sich ergebende Gesamtbild alle Semester und Studiengänge adäquat abbildet.
- (2) ¹Die Hochschule nutzt dazu Inventare, die klassische Elemente von Studienzufriedenheitsbefragungen sowie von Modellen der Bedingungen des Studienerfolgs involvieren. ²Ziel der Instrumente ist die regelmäßige Befragung von Studierenden zur Einschätzung typischer Akkreditierungsanforderungen sowie von Hochschulzielen. ³Das ermöglicht der Hochschule insgesamt sowie ihren einzelnen Fakultäten und Studiengängen, das jeweilige Studienangebot sowie damit verbundene Service- und Beratungsangebote mit Blick auf Zufriedenheit und Studienerfolg zu verbessern.

§ 12 Ablauf und Form

¹Eine empirische Studiengangsbefragung soll mind. alle 3 Jahre durchgeführt werden. ²Möglich ist dies sowohl als Paper & Pencil-, Online- als auch als Hybrid-Erhebung. ³Die Entscheidung über die Art der Durchführung der Befragung obliegt dem/der Studiendekan/in als Verantwortlichem/Verantwortlicher gemäß § 3 Abs. 2 dieser Ordnung.

§ 13 Umgang mit Daten und Ergebnissen

- (1) ¹Das Referat für Strategie und Qualitätsmanagement stellt die Ergebnisse von Fakultäts- und Studiengangsbefragungen den Studiendekanen zu. ²Diesen obliegt es, Dekane/Dekaninnen und Studiengangsverantwortliche in geeigneter Weise zu unterrichten und ihnen die relevanten Ergebnisse weiterzuleiten.
- (2) ¹Diese Resultate sollen von den Verantwortlichen an geeigneter Stelle diskutiert werden, um zu einer Weiterentwicklung von Studium und Lehre beitragen zu können. ²Die aus den Evaluationsergebnissen abgeleiteten Vorschläge und Maßnahmen sind schriftlich, z.B. im Rahmen von Sitzungsprotokollen, zu dokumentieren.
- (3) ¹Die studiengangsbezogenen Ergebnisse sowie die Diskussion und Dokumentation derselben durch die Fakultät sind eine der Grundlagen interner (Re)Akkreditierung. ²Im Rahmen des Qualitätsmanagements wird außerdem empfohlen, diese Daten frühzeitig zu analysieren.
- (4) ¹Die Auswertung von Indikatoren und Fragestellungen, die die Hochschule als Ganze betreffen, ist möglich. ²Wesentliche Ergebnisse dieser Art können dem Präsidium auf Wunsch durch das Referat für Strategie und Qualitätsmanagement aufgezeigt werden. ³Weitere Mitglieder der Hochschule können wesentliche Ergebnisse in aggregierter und anonymisierter Form einsehen. ⁴Eine zusammengefasste Präsentation wesentlicher Ergebnisse vor Hochschulorganen ist auf Wunsch möglich. ⁵Im Fokus sollen dabei Fragestellungen stehen, die die Hochschule Augsburg als Ganzes betreffen.
- (5) Sofern die Daten personenbezogene Daten Dritter enthalten, sind digitale und analoge Daten (versandte Auswertungen, ausgefüllte Fragebögen, ggf. Rohdatenexporte etc.) von den Personen im Besitz solcher Daten eigenverantwortlich spätestens nach Ablauf von 10 Jahren zu löschen.

II.3 Regelmäßige hochschulsystemtypische externe Befragungen

§ 14 Ziele und Inhalte

- (1) ¹Die Hochschule Augsburg beteiligt sich regelmäßig an externen Befragungen, v.a. Rankings. ²Ziel ist in diesem Fall ein deutschlandweites oder internationales Ranking von Hochschulen bzw. Fächern/Studiengängen, welches für Studienbewerber und Stakeholder öffentlich einsehbar ist. ³Dieser Benchmark hilft, die eigene Position im Vergleich zu analysieren und weiter zu entwickeln.
- (2) ¹Die Inhalte richten sich nach der Art der konkreten Befragung. ²In der Regel handelt es sich um Fragen zu Studienzufriedenheit/-organisation sowie deren Rahmenbedingungen.

§ 15 Ablauf und Form

- (1) Ablauf und Form richten sich nach der Art der externen Befragung.
- (2) ¹Die Entscheidung über die Teilnahme und deren Umfang obliegt dem Präsidium im Falle einer hochschulweiten Befragung nach § 2 Abs. 2 Nr. 4 dieser Ordnung. ²Über die Teilnahme einzelner Fakultäten entscheidet der oder die jeweilige Studiendekan/in im Benehmen mit dem Präsidium und der Fakultätsleitung. ³Das Referat Strategie und Qualitätsmanagement koordiniert hochschulweit die Teilnahme an externen Befragungen, führt die Befragung in Rücksprache mit den beteiligten Abteilungen/Fakultäten durch und lädt betroffene Studierende zur Befragung ein. ⁴Die involvierten Fakultäten, insbesondere deren Studiendekane und -dekaninnen, sorgen für eine adäquate Information und Bewerbung der Befragung innerhalb ihrer Fakultät.

§ 16 Umgang mit Daten und Ergebnissen

- (1) Ergebnisse sind im Fall von Rankings öffentlich und können daher in Abstimmung mit den beteiligten Fakultäten auch für die Öffentlichkeitsarbeit der Hochschule verwendet werden.
- (2) ¹Die Resultate sollen von dem/der oder den Verantwortlichen an geeigneter Stelle diskutiert werden, um zu einer Weiterentwicklung von Studium und Lehre beizutragen. ²Die aus den Ergebnissen abgeleiteten Vorschläge und Maßnahmen können schriftlich, z.B. im Rahmen von Sitzungsprotokollen, dokumentiert werden.
- (3) ¹Die Ergebnisse, die Diskussion sowie deren Dokumentation können in interne (Re)Akkreditierungen einbezogen werden. ²Im Rahmen des Qualitätsmanagements wird außerdem empfohlen, diese Daten frühzeitig zu analysieren.
- (4) ¹Die Auswertung von Indikatoren und Fragestellungen, die die Hochschule und ihre Studiengänge betreffen, ist möglich. ²Wesentliche Ergebnisse dieser Art können dem Präsidium auf Wunsch durch das Referat für Strategie und Qualitätsmanagement aufgezeigt werden. ³Eine zusammengefasste Präsentation dieser Ergebnisse vor Hochschulorganen ist auf Wunsch möglich.

II.4 Anlassbezogene interne oder externe Evaluationen

§ 17 Ziele und Inhalte

Anlassbezogene interne oder externe Evaluationen ergänzen die regelmäßigen Evaluationsverfahren der Hochschule Augsburg und dienen dazu, besondere Fragestellungen temporär zu beleuchten.

§ 18 Ablauf und Form

- (1) ¹Im Fall hochschulweiter anlassbezogener Erhebungen entscheidet das Präsidium über die Durchführung. ²Bei anlassbezogenen Befragungen innerhalb einer Fakultät entscheiden Dekan/in und Studiendekan/in in Abstimmung, unter Kenntnis des Präsidiums und des Referats Strategie und Qualitätsmanagement.
- (2) Bei internen und externen Evaluationen dieser Art unterstützt das Referat Strategie und Qualitätsmanagement die jeweiligen Verantwortlichen beratend, mit benötigten Instrumentarien und auf Wunsch bei der Aufarbeitung der Ergebnisse.

§ 19 Umgang mit Daten und Ergebnissen

- (1) ¹Für anlassbezogene Befragungen gilt grundsätzlich eine Löschfrist von 10 Jahren. ²Werden insbesondere hochschulweite bzw. übergreifende Befragungen von Dritten durchgeführt, so gelten deren Löschfristen, sofern mit der Hochschule keine gesonderte Vereinbarung getroffen wurde.
- (2) Zu Beginn der Befragung sollen die Teilnahmebedingungen in Form von Informationspflichten transparent einsehbar für die Befragten veröffentlicht werden.
- (3) ¹Die Ergebnisse der Evaluation werden von den jeweiligen Initiatoren in einem Bericht zusammengefasst und an die beauftragende Einheit zeitnah zurückgemeldet. ²Darüber hinaus werden sie auf Wunsch mit geeigneten Verantwortlichen bzw. Gremien besprochen. ³Dies impliziert, dass Ergebnisse soweit möglich aggregiert bzw. anonymisiert wurden. ⁴Die Anonymität befragter Studierender oder Mitarbeiter ist durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen.

Dritter Teil Datenschutzbestimmungen

§ 20 Allgemeine Bestimmungen zur Erhebung und Verarbeitung von Daten und Ergebnissen

- (1) Die Hochschule ist gemäß Art. 10 Abs. 2 und 3 BayHSchG berechtigt, zu Zwecken der Qualitätssicherung von Studium und Lehre personenbezogene Daten zu erheben und zu verarbeiten.
- (2) Bei der Erhebung und Verarbeitung von personenbezogenen Daten im Rahmen der Qualitätssicherung haben die beteiligten Hochschulmitglieder alle einschlägigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen (insb. DSGVO, BDSG, BayDSG) zu wahren.
- (3) ¹Im Rahmen der Evaluierungen erhobene personenbezogene Daten sind ausschließlich zum Zweck der Qualitätssicherung zu verarbeiten. ²Eine zweckfremde Nutzung ist nicht gestattet.
- (4) ¹Es gilt der Grundsatz der Datensparsamkeit. ²Soweit im Hinblick auf das Ziel der Evaluation möglich, hat die Evaluation grundsätzlich anonym zu erfolgen. ³Erhobene personenbezogene Daten sind dem entsprechend sobald wie möglich zu anonymisieren. ⁴Andernfalls hat sich die Erhebung und Verarbeitung von personenbezogenen Daten auf das im Hinblick auf die Zielsetzung notwendigste Maß zu beschränken.
- (5) ¹Die Weitergabe von personenbezogenen Daten ist ausschließlich in den Grenzen dieser Evaluationsordnung gestattet. ²Eine Weitergabe an Dritte ist nicht zulässig.
- (6) ¹Der Schutz der im Rahmen von Evaluationsverfahren gewonnenen Daten ist durch geeignete Maßnahmen organisatorischer und technischer Art zu gewährleisten. ²Dies betrifft insbesondere die technisch unterstützte Erhebung, Verarbeitung und Speicherung der nötigen Datensätze.

- (7) Sofern diese Evaluationsordnung keine konkreten Löschfristen bestimmt, sind die personenbezogenen Daten umgehend zu löschen, sofern sie für den Zweck, für welchen Sie erhoben wurden, nicht mehr benötigt werden.

§ 21 Inkrafttreten

Diese Evaluationsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Evaluationsordnung der Hochschule Augsburg vom 28.01.2014 außer Kraft

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats vom 30.04.2019 und der Genehmigung des Präsidenten der Hochschule Augsburg vom 16.05.2019.

Augsburg, den 16.05.2019

Prof. Dr. Gordon T. Rohrmair
Präsident

Die Evaluationsordnung wurde am 16.05.2019 in der Hochschule Augsburg niederlegt. Die Niederlegung wurde am 16.05.2019 durch Anschlag in der Hochschule Augsburg bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 16.05.2019.